

Amtlicher Teil

Beschluss zur Drucksache Nr. 1189/20

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 08.12.2020

Neubenennung von drei Straßen im Bebauungsplangebiet LOV 688 „Quartier Lingel am Steigerwald“

Genaue Fassung:

01 Nach Maßgabe des in der Anlage 1 befindlichen Lageplans wird die Neuvergabe der Straßennamen

Lingelstraße
Zäunemannweg
Dacherödenweg

beschlossen.

02 Die Straßennamen treten 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweise:

Der Straßenschlüssel der Lingelstraße lautet: 28012
Der Straßenschlüssel Zäunemannweg lautet: 28013
Der Straßenschlüssel Dacherödenweg lautet: 28014



Zur Drucksache Nr. 1189/20

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0410/21

der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Einfacher Bebauungsplan ALT609 Barfüßerstraße/Taschengasse – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der einfache Bebauungsplan ALT609 Barfüßerstraße/Taschengasse, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 250) in seiner Fassung vom 24.08.2021, als Satzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

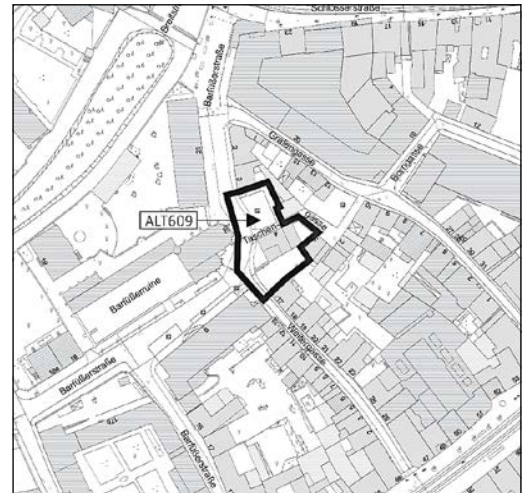
Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das



Zur Drucksache Nr. 0410/21

Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 21.06.2022

gez. i.V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0338/22

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom
07.04.2022

Kulturelles Jahresthema 2022 „Kultur hält nach“ – Projektuntersetzung

Genaue Fassung:

01 Die Förderung der Projekte zum kulturellen Jahresthema 2022 – „Kultur halbt nach“ der Landeshauptstadt Erfurt wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

02 Die finanzielle Unterstützung der Projekte steht unter Haushaltsvorbehalt.

Hinweis

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail (pass-meldewesen@erfurt.de) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0326/22

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom
07.04.2022

Umbenennung des zwischen „Martin-Andersen-Nexö-Straße“ und „Schützenplatz“ gelegenen Teilbereichs der „Arnstädter Straße“ in „Carl-Spier-Straße“

Genaue Fassung:

01 Nach Maßgabe des in der Anlage 1 befindlichen Lageplans, wird die Umbenennung des zwischen „Martin-Andersen-Nexö-Straße“ und „Schützenplatz“ gelegenen Teilbereichs der Arnstädter Straße in Carl-Spier-Straße beschlossen.

02 Der Straßenname tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweise:

Der Straßenschlüssel für die Carl-Spier-Straße lautet: 26020.



Zur Drucksache Nr. 0326/22

Bekanntmachung

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Landesgesellschaft mbH, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) – Referat 52 einen Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines differenzierten Hochwasserschutzes und Verbesserung des Gewässerschutzes von Gewässerkilometer 11+400 bis 0+360 an der Gera im Landkreis Sömmerda und der Stadt Erfurt, Gemarkungen Andisleben, Ringleben, Walschleben, Gebesee, Elxleben und Kühnhausen.

Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das TLUBN ist in diesem Planfeststellungsverfahren Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen mit den zugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen lagen gemäß § 73 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue, der Stadtverwaltung Gebesee, der Gemeindeverwaltung Elxleben a. d. Gera, der Stadtverwaltung Erfurt und im TLUBN, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1 zur Einsicht aus.

1. Rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden

am 12.07.2022 um 10:00 Uhr

in der Turnhalle des Oskar-Gründler-Gymnasiums, Ernst-Thälmann-Straße 17, 99189 Gebe-
see, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

2. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
3. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) auf der Seite „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den 11.05.2022

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und
Naturschutz
Der Präsident
Mario Suckert

**Bekanntmachung der
Unanfechtbarkeit des Beschlusses
über die vereinfachte Umlegung
vom 12.05.2022 im Umlegungsgebiet
VUV 1/20 „Kleine Schenkgasse/
Schmiraer Weg“**

gemäß § 83 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der
derzeit gültigen Fassung.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 12.05.2022 für die Grundstücke im alten und neuen Bestand unter den Ordnungsnummern 1, 2, 4 bis 14, 16 bis 19 ist am 20.06.2022 bestandskräftig geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Veröffentlichung getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation,